

## Vorblatt

### **Inhalt:**

Gemäß § 72 Abs. 3 und § 72a Abs. 3 EAG, BGBl. I Nr. 150/2021, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 7/2022, kann die E-Control nähere Regelungen über das zur Geltendmachung der Befreiung von der Erneuerbaren-Förderpauschale, dem Erneuerbaren-Förderbeitrag und dem GrünGas-Förderbeitrag (§ 72 EAG) sowie zur Feststellung der Kostendeckelung der Gesamtkosten für die Erneuerbaren-Förderpauschale und den Erneuerbaren-Förderbeitrag (§ 72a EAG) einzuhaltende Verfahren, die bezughabenden Fristen und Informations- und Berichtspflichten im Wege einer Verordnung erlassen. Dabei ist auch eine angemessene Abgeltung der Leistungen der GIS Gebühren Info Service GmbH (GIS) durch die Ökostromabwicklungsstelle festzusetzen.

### **Alternativen:**

Keine.

### **Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Die Befreiung gemäß § 72 und die Deckelung gemäß § 72a EAG führen gegenüber der bestehenden Rechts- und Tatsachenlage zu einer geringfügigen Verschiebung der Förderaufbringungskosten von begünstigten Verbrauchern hin zu Gewerbe und Industrie.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die vorgesehenen Regelungen haben keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

### **Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Die Verordnung hat positive konsumentenschutzpolitische und soziale Auswirkungen. Die Zahl der begünstigten Haushalte, die von der Inanspruchnahme der Befreiung bzw. Kostendeckelung profitieren, wurde durch § 72 und § 72a EAG gegenüber den Vorgängerbestimmungen § 46 und § 49 ÖSG 2012 ausgeweitet. Die administrativen Mehrkosten sind nicht von dieser Personengruppe zu tragen.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Keine.

### **Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 7/2022, vom Vorstand der E-Control erlassen.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Gemäß § 46 und § 49 Ökostromgesetz 2012, BGBl. I Nr. 11/2012, idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 150/2021, konnten Personen, die gemäß § 3 Fernsprechentgeltzuschussgesetz, BGBl. I Nr. 142/2000, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 190/2021, zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehörten, jeweils für ihren Hauptwohnsitz, von der Pflicht zur Entrichtung der Ökostrompauschale und des Ökostromförderbeitrags befreit werden. Die nunmehrigen Regelungen in § 72 und § 72a EAG dienen dem Anliegen, eine vereinfachte und konsumentenfreundlichere Abwicklung der Befreiung von Haushalten von der Erneuerbaren-Förderpauschale und des Erneuerbaren-Förderbeitrags zu ermöglichen und dadurch einen größeren Personenkreis zu erfassen. Die Abwicklung der Befreiung obliegt wie bisher der GIS Gebühren Info Service GmbH (GIS). Die E-Control kann dazu durch Verordnung nähere Regelungen über das zur Feststellung des Befreiungstatbestandes einzuhaltende Verfahren, zur Datenverarbeitung sowie zur Geltendmachung der Befreiung sowie Deckelung durch den Begünstigten erlassen. Eine angemessene Abgeltung der Leistungen der GIS kann festgesetzt werden. Die Verordnung hat eine rasche, einfache und verwaltungsökonomische Abwicklung der der GIS übertragenen Aufgaben zu gewährleisten.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1 (Regelungsgegenstand)**

Diese Bestimmung gibt den Kern der gesetzlichen Verordnungsermächtigung wieder.

#### **Zu § 2 (Befreiungstatbestand für begünstigte Haushalte)**

Diese Bestimmung entspricht den neuen gesetzlichen Vorgaben des § 72 Abs. 1 EAG, dessen Regelungen dem Anliegen dienen, eine vereinfachte und konsumentenfreundlichere Abwicklung der Befreiung von der Erneuerbaren-Förderpauschale und des Erneuerbaren-Förderbeitrags zu ermöglichen und dadurch einen größeren Personenkreis zu erfassen. Neu hinzu kommt weiters die Befreiung vom Grünas-Förderbeitrag. Der anspruchsberechtigte Personenkreis wurde vom Gesetzgeber von jenem gemäß § 3 Fernsprechentgeltzuschussgesetz auf jenen gemäß § 3 Abs. 5 des Rundfunkgebührengesetzes (RGG), BGBl. I Nr. 159/1999, idgF, umgestellt, weil es nach dem RGG mehr von der Rundfunkgebühr befreite Personen gibt als Personen, die einen Zuschuss nach dem Fernsprechentgeltzuschussgesetz erhalten. Zusätzlich wird bei der Befreiung nicht mehr auf die Person, sondern auf den Haushalt abgestellt. Da die Befreiung an den Hauptwohnsitz anknüpft und alle gemeinsam mit der von der Rundfunkgebühr befreiten Person in einem Haushalt lebende Personen umfasst, ist es daher unerheblich, ob die Befreiung nach dem RGG jener Person gewährt wurde, die für den betroffenen Wohnsitz den Netzzugangsvertrag mit dem Netzbetreiber abgeschlossen hat oder einer anderen mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden Person. Demgemäß haben Haushalte, in welchen u.a. Bezieher von Leistungen nach pensionsrechtlichen Bestimmungen, nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, nach dem Studienförderungsgesetz und Bezieher von Leistungen aus der Sozialhilfe, hauptwohnsitzgemeldet sind, (wobei es gemäß § 47 Fernmeldegebührenordnung, BGBl. Nr. 170/1970, idgF, auch weiter Personenkreise in Haushalten gibt, die befreit sein können) Anspruch auf Befreiung. Die Befreiung gilt gemäß § 48 Fernmeldegebührenordnung nur, wenn das Haushalts-Nettoeinkommen den für die Gewährung einer Ausgleichszulage für einen Ein- oder Mehrpersonenhaushalt festgesetzten Richtsatz um nicht mehr als zwölf Prozent übersteigt. Die Anspruchsberechtigung für die Befreiung von Erneuerbaren-Förderpauschale, Erneuerbaren-Förderbeitrag und Grünas-Förderbeitrag gilt für den jeweiligen Vertragspartner aus dem Netznutzungsvertrag, wobei dieser gemäß § 49 Z 1 Fernmeldegebührenordnung ebenfalls seinen Hauptwohnsitz haben muss. Der Zählpunkt am Haushalt wiederum ist als kategorisierter Haushaltszählpunkt gemäß Netzbenutzerkategorien-Verordnung, BGBl. II Nr. 402/2017, idgF, definiert.

#### **Zu § 3 (Deckelung für Haushalte)**

In Entsprechung zu § 72a Abs. 1 EAG dürfen für Haushalte, die über ein geringes Einkommen verfügen, die Gesamtkosten von Erneuerbaren-Pauschale und Erneuerbaren-Förderbeitrag 75 Euro nicht übersteigen. Die Einkommensgrenze richtet sich nach § 48 Abs. 1 Fernmeldegebührenordnung. Wiederum gelten die bereits zu § 2 getroffenen Regelungen zum Hauptwohnsitzkriterium und zur Haushaltsdefinition.

§ 72a EAG sieht für die Berechnung der Gesamtkosten von Erneuerbaren-Pauschale und Erneuerbaren-Förderbeitrag eine Kostendeckelung von 75 Euro für den Hauptwohnsitz und nicht pro Zählpunkt vor. Liegen die Genehmigungsvoraussetzungen für eine Anlage mit mehreren Zählpunkten vor, so ist die 75

Euro Grenze zum Zwecke der Ermittlung der Kostendeckelung auf die Anzahl der Zählpunkte aufzuteilen.

#### **Zu § 4 (Antragstellung und Nachweis der Genehmigungsvoraussetzungen)**

Bei der Antragstellung kann es, wenn die antragstellende Person und diejenige, die für den betroffenen Wohnsitz den Netzzugangsvertrag mit dem Netzbetreiber abgeschlossen hat, auseinanderfallen, erforderlich sein, dass die Daten beider Personen anzugeben sind. In diesem Fall wären die Unterschriften beider notwendig.

Der anspruchsberechtigte Netzkunde und, soweit eine andere Person zum Kreis der Anspruchsberechtigten zählt, auch diese, müssen die Befreiung bei der GIS unter Vorlage der entsprechenden Einkommensnachweise und der Adresse unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars beantragen. Dem Befreiungsantrag kann zur eindeutigen Identifizierung der von der Befreiung betroffenen Zählpunkte optional eine schriftliche Unterlage (zB Jahresabrechnung, Netznutzungsvertrag, Bestätigung des Netzbetreibers etc.), aus welcher die Zählpunktbezeichnung hervorgeht, beigelegt werden.

Zur Verifikation der Richtigkeit der Angaben des Antrags, etwa über das Vorliegen des Hauptwohnsitzes der begünstigten Person gemäß § 3 Abs. 5 RGG und derjenigen Person, die der jeweilige Vertragspartner aus dem Netznutzungsvertrag ist, an der angegebenen Adresse, ist die GIS berechtigt, Datenabfragen von öffentlich zugänglichen Datenbanken zu machen. Es ist die GIS im Sinne des § 7 auch bevollmächtigt, die notwendigen Daten an die betroffenen Netzbetreiber weiterzuleiten und etwaige notwendige Abfragen beim Netzbetreiber zu tätigen (zB wenn keine Rechnung übermittelt wurde oder die Zählpunktnummer nicht stimmt).

#### **Zu § 5 (Bereitstellung von Informationen und Antragsformularen)**

Hier wird festgelegt, dass Informationen zur Beantragung der Befreiung bzw. Deckelung sowie das zu verwendende Formular von der GIS leicht zugänglich zu machen und eine klare Trennung zwischen der Befreiung bzw. Deckelung nach dem EAG auf der einen Seite und den RGG-Befreiungen und Zuschussleistungen gemäß Fernsprechentgeltzuschussgesetz auf der anderen Seite vorzunehmen sind, um Verwechslungen zu vermeiden. Die Netzbetreiber wiederum sind verpflichtet, einen entsprechenden Hinweis auf die Netzrechnung aufzunehmen. Um einen möglichst verständlichen und barrierefreien Zugang zu den Antragsformularen sicherzustellen, kann die E-Control der GIS nähere Vorgaben über die Ausgestaltung der Antragsformulare und sonstiger Informationen machen.

#### **Zu § 6 (Zeitraum der Befreiung bzw. Deckelung)**

Der Befreiungszeitraum für die einzelnen Gruppen von Antragsberechtigten richtet sich nach Art und Dauer der Genehmigung der öffentlichen Befreiungs- bzw. Zuschussleistungen für diese Betroffenen. Für länger als fünf Jahre am Stück ist eine Befreiung nicht möglich. Aufgrund der sich bei der Kostendeckelung für Haushalte gemäß § 3 in der Praxis rascher ändernden Einkommensverhältnisse wird die Deckelung auf einen Maximalzeitraum von drei Jahren begrenzt. Es kann jedoch durch neuerlichen Antrag eine fortgesetzte Befreiung/Deckelung bei Vorliegen aller Voraussetzungen begehrt werden. Die Befreiung bzw. Deckelung gilt ab dem auf den Zeitpunkt der Genehmigung durch die GIS folgenden Monatsersten. Die GIS hat nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass die Befreiungen bzw. Deckelungen gemäß EAG und gemäß der Fernmeldegebührenordnung zeitlich deckungsgleich sind.

Wurde zum Zeitpunkt der Übermittlung der Befreiungsdaten von der GIS an den Netzbetreiber über einen seit Antragstellung bei der GIS vergangener Zeitraum bereits Rechnung gelegt, sind die entsprechenden Beträge auf der nächsten Jahresabrechnung gutzuschreiben.

#### **Zu § 7 (Datenübermittlung)**

Die Datenübermittlung der GIS an die Netzbetreiber und die E-Control sowie die Datenübermittlung der Netzbetreiber an die GIS zum Zwecke der Abwicklung der Befreiungsanträge ist zulässig und zur exakten Identifikation der befreiten bzw. gedeckelten Personen und Zählpunkte im Einzelfall auch notwendig. Dabei muss die GIS dann auch bestehende Einrichtungen über den Datenaustausch durch Netzbetreiber (§ 19a ElWOG 2010) nutzen. Die auszutauschenden Informationen haben jedenfalls Namen und Adresse der anspruchsberechtigten Person sowie den Befreiungszeitraum zu enthalten, können gegebenenfalls zusätzlich den Namen des Netzkunden (also des Vertragspartners des Netzbetreibers) und, soweit dies zur eindeutigen Identifikation notwendig ist, allenfalls auch die Zählpunktbezeichnungen, für welche die Befreiung bzw. Deckelung in Anspruch genommen wird, umfassen. Zur Sicherstellung einer datenschutzrechtlich sensitiven und gleichzeitig verwaltungsökonomischen Abwicklung wurden die in Abs. 2 normierten Vorgaben gemacht. Die E-Control kann, soweit erforderlich, der GIS weitere Anordnungen zur etwaig darüber hinaus gehenden Sicherstellung der Rechte der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen geben.

Die Netzbetreiber wiederum haben zu gewährleisten, dass sie die, nach dem Anhang der WVO 2014 zur Zählpunkt- und Endverbraucheridentifikation beim Netzbetreiber durch den neuen Lieferanten zu übermittelnden Daten auch für eine Suchabfrage der GIS verarbeiten können. Für die Abfrage durch die GIS gelten die Regeln für die Suchabfrage eines neuen Lieferanten sinngemäß; v.a. sind bei Übermittlung von Daten des Endverbrauchers bzw. der Endverbraucherin lediglich bei Bedarf die Zählpunktbezeichnung und die zur Zählpunktbezeichnung gehörigen Daten und gegebenenfalls weitere zur Anlagenadresse gehörende Zählpunktbezeichnungen abzufragen und zu übermitteln. Die Netzbetreiber haben die GIS vom Empfang der Meldung des Vorliegens oder des Entfalls einer Befreiung bzw. Deckelung in Kenntnis zu setzen.

Bis zur fertigen Implementierung der informationstechnologischen Prozesse kann als Übergangslösung auf die bestehenden Prozesse im Rahmen der Datenkommunikation gemäß § 19a EIWOG 2010 sowie auf die von der Verrechnungsstelle zu betreibenden Plattform gemäß § 76 Abs. 4 EIWOG 2010 zurückgegriffen und können hierzu Prozessdetails und Formate näher spezifiziert werden.

#### **Zu § 8 (Berichtswesen)**

Die GIS hat der E-Control einen jährlichen Bericht über die Abwicklung der Befreiungsanträge zu übermitteln. Die Gesamtzahlen sind auch nach den jeweiligen Antragsberechtigten (Pensionisten, Sozialhilfebezieher, Studenten, Arbeitslose etc.) aufzugliedern. Zusätzlich hat die GIS einen Vergleich mit den Befreiungen bzw. Deckelungen aus den Vorjahren zu veranschaulichen. Die GIS hat auf Verlangen der E-Control Änderungen vorzunehmen und den Bericht auf ihrer Internetseite leicht zugänglich zu veröffentlichen.

#### **Zu § 9 (Auskunfts-, Vorlage- und Meldepflicht)**

Der Anspruchsberechtigte bzw. der Antragsteller hat der GIS eine Änderung der Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere eine Änderung seiner Einkommensverhältnisse oder eine Änderung des Hauptwohnsitzes, unverzüglich und unaufgefordert bekannt zu geben. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung führt zum Verlust der Berechtigung zur Befreiung gemäß § 2 bzw. Deckelung gemäß § 3.

#### **Zu § 10 (Informationspflicht über den Befreiungstatbestand für begünstigte Haushalte)**

Gemäß § 72 Abs. 6 EAG ist die GIS verpflichtet, alle von der Rundfunkgebühr nach den Vorgaben des § 3 Abs. 5 RGG befreiten Personen anzuschreiben, um diese über die Möglichkeit der Befreiung nach dieser Bestimmung zu informieren. Dem Schreiben ist ein Formular für die Befreiung beizulegen. Aufgrund der großen Zahl dieses Personenkreises ist es zulässig, die Anschreiben in Tranchen vorzunehmen.

#### **Zu § 11 (Abgeltung der Leistungen der GIS Gebühren Info Service GmbH)**

Auf Grundlage von durch die GIS bereitgestellten Informationen über die Ablauforganisation bei Abwicklung der Anträge und von detaillierten Angaben über die Personal- und IT-Kostensätze werden durch die Behörde nach Durchführung einer internen Plausibilisierung der Aufwände und nach Beiziehung eines externen Fachexperten folgende Abgeltungen verordnet: Die anfallenden Kosten für die Anpassung und Implementierung des Befreiungsprocedures (Applikation schaffen, CRM-Anpassungen und Anpassungen an Schnittstellen und Systemen, Formular und Website ändern, Hotline anpassen, Kosten für Projektmanagement) werden der GIS mit einem Einmalbetrag von insg. 345 000 Euro für die EAG-Befreiung und die Information gemäß § 10 abgegolten. Die einmalig anfallenden Kosten der GIS für die Anpassung und Implementierung der Deckelung betragen samt 12 000 Euro Kommunikationsaufwand insgesamt 139 000 Euro. Die laufenden Kosten (Scannen und Archivierung der Anträge, Befreiungsbearbeitung, Kommunikation mit Kunden und Netzbetreibern und Betrieb der Hotline) werden mit einem Betrag von 6,20 Euro pro bearbeitetem Antrag für die Befreiung und von 19,1 Euro pro bearbeitetem Antrag für die Deckelung vergütet. Damit werden auch die damit indirekt zusammenhängenden laufenden Leistungen der GIS abgegolten, etwa Anschreiben an Personen, deren zeitlich begrenzte Befreiung ausläuft sowie allgemeiner Informationsaufwand der GIS hinsichtlich der Verbreitung von Information der Öffentlichkeit über die Möglichkeit einer Befreiung von den EAG-Mehrkosten. Die rund dreifachen GIS-Kosten für einen Antrag auf Deckelung liegen darin begründet, dass bei einem Befreiungsantrag die nahezu gleichen Aufwände der GIS in etwa gedrittelt werden können, weil im Regelfall auch gleichzeitige Rundfunkgebührenbefreiung und Fernsprechentgeltzuschuss geprüft werden; bei der Deckelung gibt es hingegen keine Synergieeffekte.

#### **Zu § 12 (Übergangsbestimmung)**

Diese Bestimmung entspricht § 100 Abs. 7 EAG.

**Zu § 13 (Inkrafttreten)**

Die gesetzlichen Änderungen im EAG traten mit 28. Juli 2021 in Kraft. Aufgrund des Weitergeltens der ÖSG-Befreiungstatbestände gemäß § 100 Abs. 7 EAG und der Gesetzesänderung zur Umgestaltung der EAG-Befreiung und EAG-Deckelung wird das Inkrafttreten der neuen Verordnung mit 1. März 2022 festgelegt. Die Verpflichtung der GIS zur Information über den Befreiungstatbestand für begünstigte Haushalte gemäß § 10 wird an eine Aufforderung der E-Control geknüpft, weil die im Februar 2022 erfolgte gesetzliche Neufestlegung der EAG-Pauschale für 2022 und die Festsetzung der EAG-Förderbeiträge für 2022 in der Erneuerbaren-Förderbeitragsverordnung 2022, BGBl. II Nr. 600/2021, mit null ein zu frühzeitiges Aussenden von Informationen über Befreiungsmöglichkeiten für begünstigte Haushalte nicht sinnvoll erscheinen lassen.